



ORTSABRUNDUNGSSATZUNG: OBERNAGLBACH  
 GEMEINDE: KIRCHBERG I.W.  
 LANDKREIS: REGEN

Bl.  
 Nr. 8

§

4. ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

ANFÜHRUNG: DIE GEMEINDE KIRCHBERG I.W. ERLÄBT GEMÄß § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES BAUGB-I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.9186 (BGBl I S. 2253) UND GEMÄß § 4 ABS. 2A MAßNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH - BAUGB- MAßNAHMEN G- I.D.F. DER NEUBEKANNTMACHUNG AUFGRUND DES ART. 15 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 28.04.1993 (BGBl I S. 622), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - GO - I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.09.1989 (GVBl S. 585), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 10.08.1990 (GVBl S. 268) VOM 10.03.1992 (GVBl S. 26), UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNVO - I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl I.S. 132) FOLGENDE (ERWEITERTE) ORTSABRUNDUNGSSATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN (M 1/1000) ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DIE LAGEPLÄNE VOM 06.06.97, GEÄNDERT AM 16.10.97, SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES GEMÄß § 1 FESTGELEGTEN INNENBEREICHES EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

AUF DEN EINBEZOGENEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßLICH WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

GEMEINDE KIRCHBERG I.W., DEN 26. Nov. 1997

ARCHITECT  
 MARIENSTRASSE  
 94261 KIRCHBERG I.W.

WENIG, 1. BÜRGERMEISTER

06.06.1997  
 16.10.1997